

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 44

4. November

2022

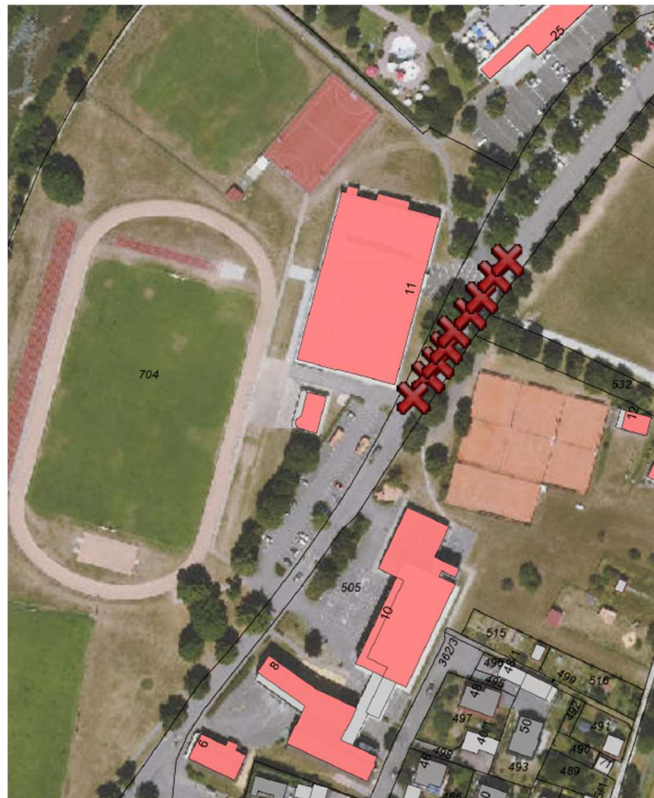
AMTLICHES

Sperrung des Brückenwiesenwegs auf Höhe der Sporthalle

Wegen Asphaltarbeiten ist der Brückenwiesenweg auf Höhe der Sporthalle ab Dienstag, den 08. November 2022, 07:00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, den 09. November 2022, 07:00 Uhr gesperrt. Die Fa. Schwarz baut die Deckschicht auf diesem Abschnitt ein.

Die Zufahrt zum Solebad ist nicht möglich, die Teilnehmer am Schulschwimmen müssen die Strecke von der Sporthalle bis zum Solebad zu Fuß gehen. Gleiches gilt für die Nutzer des Tennisplatzes und des Sarantoudis Sport Material Arts Centers.

Ab Mittwoch, den 09. November 2022 nach 07:00 Uhr kann der Straßenabschnitt voraussichtlich wie gewohnt genutzt werden.



Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Montag, den 14.11.2022** statt.

Die genaue Tagesordnung wird rechtzeitig im Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Voranzeige Volkstrauertag

Am Sonntag, den **13. November 2022** finden die Gedenkfeiern zum Volkstrauertag in Niedernhall statt.

Um **14.00 Uhr** gedenken wir auf dem Soldatenfriedhof bei Hermersberg den Toten von Krieg und Gewaltherrschaft.

Außerdem wird die Gedenkfeier auf dem Friedhof in Niedernhall um **11.30 Uhr** gemeinsam mit den Konfirmanden der Evang. Kirche und dem VdK Ortsverband Niedernhall gestaltet.

Wir laden Sie zu beiden Veranstaltungen recht herzlich ein.

Ausstellung „Die Rotbuche“ im Eingangsbereich vom Solebad Niedernhall

Die Wanderausstellung „Die Rotbuche – Charakterbaum im Hohenlohekreis“ zieht vorübergehend ins Solebad. Die Ausstellung ist bis 6. November im Eingangsbereich zu sehen.

Gesplittete Abwassergebühr Niederschlagswassergebühr - Meldepflichten

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass entsprechend der Abwassersatzung folgende Anzeigepflichten gelten: Binnen eines Monats nach Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zugeführt wird.

Dies gilt auch für Änderungen an den angeschlossenen Flächen, z.B. durch Neubau, Vergrößerung oder Abbruch bestehender Gebäude, sowie durch Neu- und Umgestaltung der Außenanlagen oder der Regenwassernutzung.